

Tarif

Inkrafttreten:

01.01.2011

vom 26. Oktober 2010

der festen Grundbuchgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (GBG), insbesondere auf den Artikel 78;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Grundbuchämter erheben feste Gebühren nach diesem Tarif.

² Gebührenpflichtig ist, wer einen Nutzen aus dem Eintrag zieht oder grundbuchliche Verrichtungen veranlasst.

Art. 2 Feste Gebühren

Feste Gebühren werden erhoben für:

Fr.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Auskunft, Nachforschung, Vorprüfung von Akten
von längerer Dauer als 15 Minuten | |
| – je Viertelstunde | 10.– |
| 2. Anmeldungen, Anzeigen | |
| – nach Zeitaufwand | 20.– bis 100.– |
| 3. Grundbuchauszüge | |
| a) einzelner Auszug (Grundbuchblatt, informatisiertes
Grundbuch, kantonaler Kataster) | 20.– |
| b) mehrere eigentumsmässig zusammenhängende Auszüge,
ab dem 2. Auszug | 10.– |

4. Bestätigung von maschinengeschriebenen Auszügen (aus dem kantonalen Kataster)	die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3	
5. Eigentumsübertragung oder Eintragung des Eigentümers nach Artikel 76 GBG		120.–
6. Namenswechsel bzw. Firmenänderung ohne Eigentumsübertragung		60.–
7. Anzeige an die Grundpfandgläubiger		
– je Anzeige		30.–
8. Stockwerkeigentum und immatrikuliertes Miteigentum		
a) für die Bodenparzelle		100.–
b) für die Aufnahme jedes Anteils		30.–
c) für jede Anmerkung (Reglement usw.), pro StWE		10.–
d) für jede Vormerkung (Vorkaufsrecht usw.), pro StWE		10.–
9. Dienstbarkeiten oder Grundlasten		
a) für die Eintragung als feste Gebühr		50.–
b) für die Eintragung je Grundstück (herrschendes oder dienendes Grundstück)		5.–
c) für die Eintragung einer Rangnachsetzung		50.–
10. Grundpfandrechte		
a) für die Eintragung, die Pfandausdehnung, Aufteilung und Vereinigung (die Rangerklärung und die Vormerkung des Rechtes auf freie Pfandstellen inbegriffen), pro Pfandrecht		100.–
b) für die Eintragung einer festen Pfandstelle		100.–
c) für die Änderung einer Eintragung (Abtretung einer Forderung, Faustpfand, Umwandlung eines Pfandrechtes, Erhöhung oder Herabsetzung des Pfandbetrages, Änderung des Zinsfusses, Rangnachgangserklärung von Grundpfandrechten und ähnlicher Verrichtungen), pro Pfandrecht		50.–
d) für die Pfandentlassung, die Eintragung der Pfandentlassung auf dem Titel inbegriffen, pro Pfandrecht		50.–

e)	für die Erstellung eines Schuldbriefes oder die Abänderung der Bezeichnung des Pfandgegenstandes auf dem Titel	30.–
f)	für die Eintragung des neuen Eigentümers auf dem Titel nach Artikel 76 Abs. 2 GBG, pro Titel	30.–
11.	Vormerkungen und Anmerkungen	
a)	als feste Gebühr	50.–
b)	je Grundstück	5.–
c)	für die Nachgangserklärung	50.–
12.	Verbale	
a)	von Strassen, je eingetragenes oder gelöschttes Grundstück	30.–
b)	je Gesuch um Pfandentlassungsbewilligung	20.–
c)	für jede übertragene Dienstbarkeit, jedes übertragene Pfandrecht, jede übertragene Vormerkung oder Anmerkung	10.–
13.	Abweisungsentscheide	
–	je Entscheid	30.– bis 100.–
14.	Belege, die vom Grundbuchverwalter erstellt werden	
–	je Beleg, nach Zeitaufwand	30.– bis 500.–
15.	Eigentumsübergänge	
–	für jede Veröffentlichung	30.–
16.	Fotokopien	
a)	bis 20 Seiten, je Seite	2.–
b)	ab der 21. Seite, je Seite	1.–
c)	für Plankopien, je Seite	5.–
17.	Abfrage der elektronischen Datenbank Intercapi	
a)	Datenbankanschluss, je Unternehmen	
–	für die erste Benutzerin oder den ersten Benutzer, pro Jahr	100.–
–	für die weiteren Benutzerinnen und Benutzer, pro Benutzer/in und Jahr	30.–

- b) Abfrage in der Datenbank
- bei vollständigem Zugang zu den Daten, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat
 - bis 100 Abfragen, je Abfrage 2.50
 - von 101 bis 400 Abfragen, je Abfrage 1.85
 - ab 401 Abfragen, je Abfrage 1.25
 - bei teilweisem Zugang zu den Daten, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat
 - bis 100 Abfragen, je Abfrage 1.30
 - von 101 bis 400 Abfragen, je Abfrage 0.95
 - ab 401 Abfragen, je Abfrage 0.65
 - bei teilweisem Zugang zu den Rubriken Eigentum und Katasterbezeichnung, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat
 - bis 100 Abfragen, je Abfrage 0.80
 - von 101 bis 400 Abfragen, je Abfrage 0.60
 - ab 401 Abfragen, je Abfrage 0.40
 - sofern der Zugang auf ein Gemeindegebiet beschränkt ist und die entsprechenden Daten nicht oder nur teilweise informatisiert sind

50 % der Gebühr nach Buchstabe b, 2. Strich
18. Massenextraktion und Lieferung von Daten, im Verhältnis zur Datenmenge (Masseinheit: Megabyte)
- a) bei einer einzelnen Extraktion und Lieferung oder bei regelmässiger Extraktion und Lieferung in Intervallen von einem halben Jahr oder einem Jahr
- je Megabyte 60.–
 - mindestens 120.–
- b) bei regelmässiger Extraktion und Lieferung in Intervallen bis höchstens 3 Monate
- je Megabyte 30.–
 - mindestens 60.–

Art. 3 Nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle

Für die nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle gilt Artikel 2 sinngemäss.

Art. 4 Rechnungsstellung für Grundstücke
in mehreren Grundbuchkreisen

¹ Die festen Gebühren werden von jedem Grundbuchamt erhoben, wenn grundbuchliche Verrichtungen Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen betreffen.

² Die verhältnismässige Gebühr für alle Verrichtungen wird vom Grundbuchamt erhoben, in dessen Kreis die Grundstücke mit dem höchsten Wert gelegen sind.

³ Der Artikel 68 des Ausführungsreglements vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch bleibt vorbehalten.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. April 2002 über die Grundbuchgebühren (SGF 214.5.16) wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX